



|                                            |               |                                  |
|--------------------------------------------|---------------|----------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b><br><b>2017/053</b> | Referat       | Baureferat                       |
|                                            | Abteilung     | Abt. 32,<br>Stadtplanung/Hochbau |
|                                            | Verfasser(in) |                                  |

| Gremium  | Termin     | Vorlagenstatus |
|----------|------------|----------------|
| Stadtrat | 23.02.2017 | öffentlich     |

**Stadtsanierung Friedberg;  
Förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets "Unterm Berg"  
- Satzungsbeschluss -**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 22.12.2015 (BayRS 2020-1-1-I) die Satzung zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes "Unterm Berg" (südlich der Augsburger Straße östlich der Afrastraße, westlich des Friedberger Bergs und nördlich des Steirer Bergs in Friedberg) in der Fassung vom 23.02.2017. Der beiliegende Plan vom 17.11.2016 ist Bestandteil der Satzung.
2. Die Sanierung soll innerhalb einer Frist von 15 Jahren ab dem Inkrafttreten der Sanierungssatzung durchgeführt werden.

|           |                    |                      |
|-----------|--------------------|----------------------|
| anwesend: | für den Beschluss: | gegen den Beschluss: |
|-----------|--------------------|----------------------|



**Sachverhalt:**

**Bisheriger Verfahrensverlauf:**

|                                                                                                                                           |                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Vorberatung und Beauftragung Planungsbüro                                                                                                 | 06.10.2015 PUA          |
| Förmlicher Beschluss zur Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen                                                                     | 21.01.2016 STR          |
| Versand Fragebogen an Grundstückseigentümer und Einladung Info-Veranstaltung                                                              | 02.02.2016              |
| Statusbericht                                                                                                                             | 03.03.2016 PUA          |
| Informationsveranstaltung                                                                                                                 | 15.03.2016              |
| Zweiter Statusbericht                                                                                                                     | 09.06.2016 PUA          |
| Dritter Statusbericht: Vorstellung und Diskussion der Planungsziele                                                                       | 29.09.2016 PUA          |
| Festlegung des San.gebietes und Billigung der im Abschlussbericht zur Vorbereitenden Untersuchung enthaltenen Sanierungsgründe und -ziele | 17.11.2016 STR          |
| Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange                                                         | 19.12.2016 – 23.01.2017 |
| Beratung der Stellungnahmen                                                                                                               | 23.02.2017 STR          |

Nach der erfolgten Beratung der Stellungnahmen und der Einarbeitung der beschlossenen Punkte in die Satzung und Begründung kann wie unter Ziffer 1 vorgeschlagen der Beschluss über die Sanierungssatzung erfolgen.

Nach § 142 Abs. 3 BauGB ist bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch einen gesonderten Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Diese Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Diese Frist kann wiederum durch Beschluss einmalig verlängert werden, sofern die Sanierung nicht innerhalb der ersten Frist durchgeführt werden konnte.

Im Rahmen des Beschlusses über die Sanierungssatzung wird daher eine Frist zur Durchführung der Sanierung von 15 Jahren vorgeschlagen.



Die Satzung wird nach dem heutigen Beschluss durch öffentliche Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anschließend werden auf Basis der Satzung die Sanierungsvermerke durch das Grundbuchamt im Grundbuch sämtlicher Grundstücke im Geltungsbereich der Sanierungssatzung eingetragen.